

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG) und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG)

Artikel 2 Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007)

Artikel 1

Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG)

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Richtlinie 2009/128/EG: Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019, S. 241.“

2. § 4 Abs. 13 erster Satz lautet:

„Die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln mit der GHS-Codierung GHS01 (explodierende Bombe), GHS02 (Flamme), GHS03 (Flamme über einem Kreis) und GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) durch berufliche Verwender hat entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen.“

3. Im § 4 Abs. 14 wird folgender Satz angefügt:

„Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Jänner 2027 müssen in kein elektronisches Format umgewandelt werden.“

4. Im § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Z 1 oder Z 2 über die Verweigerung der Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid abzusprechen.“

5. § 5 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. eine Bestätigung über einen erfolgten Kursbesuch bzw. eine Bescheinigung nach bundesrechtlichen Vorschriften, oder“

6. Im § 5 Abs. 2 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen einschlägigen Ausbildung, wenn die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt wurden.“

7. Im § 5 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Vorläufige Ausbildungsbescheinigungen dienen der Überbrückung des Zeitraumes, welchen die Herstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat in Anspruch nimmt.“

8. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat über Antrag eine Ausbildungsbescheinigung neu auszustellen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren vor der Antragsstellung ein Weiterbildungskurs, der den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht und nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert wurde.“

9. Im § 6 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Vorläufige Ausbildungsbescheinigungen dienen der

Überbrückung des Zeitraumes, welchen die Herstellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat in Anspruch nimmt.“

10. § 19 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L vom 30. April 2024, S. 1.“

11. Im § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 14 letzter Satz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007)

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 entfällt.